

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289a und 315a HGB gemacht, soweit diese für die Gesellschaft einschlägig sind, und erläutert diese nachfolgend.

- Das gezeichnete Kapital zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 4.656.933 EUR ist eingeteilt in 4.656.933 Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein Betrag in Höhe von 1 EUR des Grundkapitals. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Aktiengesetz sowie in der Satzung näher geregelt.
- Dem Vorstand sind keine Vereinbarungen bekannt, aus denen sich Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffend, ergeben könnten.
- Dem Vorstand sind keine direkten oder indirekten Beteiligungen bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.
- Dem Vorstand sind keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bekannt.
- Eine Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital ohne direkte Ausübung der Kontrollrechte ist dem Vorstand nicht bekannt.
- Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich nach §§ 84, 85 AktG und § 5 der Satzung der Gesellschaft. Die Satzung der FORIS AG enthält keine Ergänzungen oder dispositive Vorschriften hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.
- Änderungen der Satzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 133, 179 AktG und § 7 der Satzung. Nach § 179 Absatz 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft kann eine Änderung der Satzung nur mit einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Das betrifft auch Änderungen des Unternehmensgegenstandes. Zudem bedarf laut Satzung der FORIS AG die Veräußerung von Immobilien eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst werden muss. Die Belastung von Immobilien zu anderen Zwecken als zur Sicherung des operativen Geschäftsbetriebes ist gemäß Satzung der FORIS AG nicht zulässig.
- Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2017 wurde der Vorstand der FORIS AG bis zum 11. Juni 2022 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die weiteren Details zur Ermächtigung des Vorstands werden im Anhang zum Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 unter II.2.13 erläutert. Bei dieser Ermächtigung wurde, wie bereits 2014, die Ausgestaltung und die Art des Erwerbs im Rahmen des Hauptversammlungsbeschlusses konkretisiert. Mit dem Beschluss vom 12. Juni 2017

wurde zugleich festgelegt, wie entsprechende zurückgekaufte Aktien vom Vorstand verwendet werden dürfen, so u.a. zur Einziehung oder zur Veräußerung über die Börse oder als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs. So besteht die Möglichkeit des Erwerbs über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots. Es wurde bis zum 31. Dezember 2019 bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Gesamtzahl der zurückgekauften Aktien am 31. Dezember 2019 betrug 22.159 Stück oder 0,48 % des Grundkapitals (31. Dezember 2018: 0 Stück oder insgesamt 0,00 % des damaligen Grundkapitals). Der Wert der eigenen Anteile wurde im Vorjahr offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt.

- Die FORIS AG hat mit ihren Tochtergesellschaften keine Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel im Falle eines Übernahmeangebotes wirksam werden, sich ändern oder enden.
- Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen der FORIS AG mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebotes getroffen.

Bonn, im April 2020

FORIS AG

Der Vorstand

Prof. Dr. Hanns-Ferdinand Müller

Dr. Volker Knoop